Schaft Eisenbahn zu- überprüfen und dem Ministerium für Verkehr zuzuleiten.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

a) einen ausführlichen Lebenslauf des Vorgeschlagenen;

b) eine ausführliche Darstellung der Leistungen des Vorgeschlagenen bei gleichzeitiger Aufzeigung seiner angewandten neuen Arbeitsmethoden und Angaben des erzielten volkswirtschaftlichen Nutzens,

c) eine Beurteilung seiner gesellschaftspolitischen Arbeit.

(3) Die Vorschläge müssen dem Ministerium für Verkehr bis zum 15. Mai eines jeden Jahres vorgelegt werden.

§ 4

(1) Der Ehrentitel wird am „Tag des deutschen Eisenbahners" durch den Minister für Verkehr im Rahmen einer Feierstunde verliehen.

(2) Die mit dem Titel ausgezeichneten Eisenbahner erhalten eine vom Minister für Verkehr und vom 1. Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Eisenbahn Unterzeichnete Ehrenurkunde.

(3) Mit der Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik" sind verbunden:

a) ein Ehrenzeichen und eine Urkunde,

b) eine Prämie von DM 5000,—,

c) zusätzlich 2 Freifahrten jährlich in der 2. Wagenklasse für den Ausgezeichneten und seine Familienangehörigen;

d) der Verdiente Eisenbahner ist berechtigt, auch beim Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst seine Eisenbahnerkleidung ohne Rangabzeichen weiterzutragen.

(4) Die Prämie ist steuerfrei.

(5) Die mit dem Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik" Ausgezeichneten zählen zu dem Personenkreis, dessen Förderung die Kulturverordnung regelt.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik" bedeutet eine ehrenvolle Auszeichnung und ist gleichzeitig eine Verpflichtung für den Träger, Vorbild zu sein. Die Aberkennung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik" und des Ehrenzeichens sowie der Urkunde kann erfolgen, wenn der ausgezeichnete Eisenbahner

a) gegen die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen hat,

b) bewußt Arbeitszurückhaltung übt.

(2) Die Aberkennung des Ehrentitels erfolgt auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung nach Beschluß der Belegschaft durch den Minister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn.

Berlin, den 7. Mai 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen.

Vom 10. Mai 1951

Auf Grund § 10 der Verordnung vom 22. März 1951 über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl. S. 227) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

§ 1

(1) Zu den nach § 1 der Verordnung vom 22. März 1951 abzuliefernden Tierkörpern und Tierkörperteilen gehören auch solche, die bei gewerblichen Schlachtungen in Schlachthäusern oder sonstigen Schlachtstellen als genußuntauglich beanstandet und verworfen werden, einschl. Innereien (Konfiskate).

(2) Die Landesregierungen weisen den einzelnen Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBA) bestimmte Einzugsgebiete zu, wobei technisch und hygienisch gut ausgerüstete Anlagen in ihrer Kapazität voll auszulasten sind. Unmittelbar an Schlachthöfe angeschlossene TKBA können in diese Regelung mit einbezogen werden.

(3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder sind ermächtigt, im Einverständnis mit den Ministerien für Gesundheitswesen und den Abteilungen Veterinärwesen in den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder nach Bedarf besondere Sammelstellen einzurichten.

(4) Die Leitung von TKBA und Sammelstellen darf nur solchen Personen übertragen werden, von denen erwartet werden kann, daß sie diese Aufgaben mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit erfüllen.

§ 2

Der Transport und die weitere Bearbeitung der Tierkörper usw. haben so zu erfolgen, daß jede Gefährdung der Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 3

(1) Die Ablieferung der Tierkörper oder Tierkörperteile ist von der TKBA zu bescheinigen; das Muster der Ablieferungsbescheinigung, auf der zu vermerken ist, ob der Tierkörper oder die Tierkörperteile mit oder ohne Haut oder Fell übernommen wurden, wird vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Ge-